

## Voraussetzungen für Praxisanleitung

Grundlage: Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz (aktuelle Fassung: 12.08.2022)

### Als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter können infrage kommen:

Qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die gemäß Ziffer 4 der Fachkräftevereinbarung anerkannt sind (S. 3 der Trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz) und über eine **mindestens zweijährige Berufserfahrung** und einen Nachweis einer **Qualifizierung zur Praxisanleitung** im Sinne der Rahmenvereinbarung verfügen:

Als qualifizierte pädagogische Fachkräfte werden in der Fachkräftevereinbarung folgende genannt:

- Erzieherinnen und Erzieher (staatliche Anerkennung → Fachschule)
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (staatliche Anerkennung → Fachschule)
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (staatliche Anerkennung → Fachschule)
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (staatliche Anerkennung → Fachschule)
- Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher (staatliche Anerkennung)
- Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge (vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen und Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung **oder** ohne staatliche Anerkennung aber mit einjähriger einschlägiger Berufserfahrung)
  - Sozialarbeit
  - Sozialpädagogik
  - Soziale Arbeit
  - Kindheitspädagogik
- Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge (vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung sowie pädagogischer Basisqualifizierung **oder** ohne staatliche Anerkennung mit pädagogischer Basisqualifizierung und einjähriger einschlägiger Berufserfahrung)
  - Religionspädagogik
  - Heilpädagogik
  - Logopädie
  - Ergotherapie

- Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialmanagement
- Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung mit einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung
- Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit pädagogischer Basisqualifizierung
- Grundschullehrerinnen und -lehrer sowie Förderschullehrerinnen und -lehrer mit erstem Staatsexamen
- Geprüfte Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (gFAB) in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Für folgende Berufsgruppen entfällt der Nachweis der Qualifizierung zur Praxisanleitung im Sinne der Rahmenvereinbarung

- Grundschullehrerinnen und -lehrer, Förderschullehrerinnen und -lehrer sowie Lehrerinnen und Lehrer im Ganztagsschulbereich mit zweitem Staatsexamen mit Erfahrungen als mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person (Mentorat – mindestens ein vollständiger Durchgang) Diesem Personenkreis wird dringend empfohlen, sich mit fachspezifischen Fragen zur Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher auseinanderzusetzen
- Weiterbildung „Fachschule Organisation und Führung“
- „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (BiSo) sowie „Pädagogik der frühen Kindheit (FrüPäd) an der Hochschule Koblenz

Personen, die Qualifizierungen absolviert haben, die nach der alten Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung anerkannt und bis zum Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurden, sind weiterhin als gleichwertig anerkannt.

Die Einrichtungen bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf den Verträgen zum Block- und Berufspraktikum, dass die Voraussetzungen bei der benannten Praxisanleitung erfüllt sind.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.